

17. Umfang der Steuerbefreiung, die nach der „Anmerkung“ zu Ziff. 4 des Tarifes zu dem Gesetze, betreffend Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 29. Mai 1885 stattfinden soll, wenn der Gegenstand des Anschaffungsgeschäftes von einem der Kontrahenten hergestellt ist.

IV. Civilsenat. Urth. v. 19. Januar 1891 i. S. der Handelsgesellschaft H. & Sohn (Kl.) w. Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 266/90.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin hat im Jahre 1889 mit der Munitionsfabrik in Spandau zwei Verträge, den einen über Lieferung von 1 900 000 kg, den anderen über Lieferung von 950 000 kg Hartbleies, eines aus der Verschmelzung von 94 $\frac{1}{2}$ Teilen Weichbleies und 5 $\frac{1}{2}$ Teilen Antimons gewonnenen Mengeartikels, abgeschlossen. Sie hat die von der Stempelbehörde geforderte Stempelabgabe von 2366,50 *M* und 1089,50 *M*, zusammen 3456 *M*, die preussische Landesstempelabgabe für Lieferungsverträge, mit Vorbehalt bezahlt und fordert diese Summe nebst 5 Prozent Zinsen seit dem Zahlungstage zurück. Das Landgericht hat den Beklagten zur Rückzahlung verurteilt. Das Kammergericht hat die Klage abgewiesen. Die von der Klägerin gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision war für begründet zu erachten.

Die Klägerin nimmt die Steuerfreiheit der beiden Lieferungs-geschäfte auf Grund der „Anmerkung“ zu Ziff. 4 des Tarifes zum Reichs-Stempelabgabengesetze vom 29. Mai 1885 in Anspruch. Danach sind Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waren stempelfrei. Die „Anmerkung“ scheint sich zwar redaktionell auf die in den Tarifpositionen 4 A und B speziell erwähnten Anschaffungsgeschäfte zu beziehen und sich sonach als eine für gewisse Kategorien dieser Anschaffungsgeschäfte ausnahmsweise bewilligte Steuerbefreiung darzustellen. Indessen in diesem beschränkten Sinne ist sie nicht zu verstehen. Sie enthält vielmehr, wie in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 18. März 1889,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 23 S. 63 flg.,

aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nachgewiesen ist, eine selbständige allgemeine Befreiung der darin bezeichneten Geschäfte von jeder Reichs- und Landessteuer. Die Vorderrichter haben daher mit Recht die Entscheidung des Rechtsstreites von der Prüfung der allein streitigen Frage abhängig gemacht, ob das Hartblei, welches den Gegenstand des Lieferungsgeschäftes zwischen der Klägerin und der Munitionsfabrik zu Spandau bildet, von der Klägerin hergestellt ist.

Zur Führung des ihr obliegenden Beweiſes hat die Klägerin behauptet, ſie habe, wie ſeit Jahren, auch im Jahre 1889 die ganze Weiſchbleiproduktion des Hüttenamtes Friedrichshütte D./S. im voraus angekauft, das daſelbſt hergeſtellte Weiſchblei aber zunächſt dort lagern laſſen, um poſtenweiſe darüber zu verfügen; ſie habe ſodann Antimon angekauft und dem Hüttenamte Friedrichshütte mit dem Auftrage überſandt, das Antimon mit den zur Gewinnung von Hartblei erforderlichen Mengen des dort lagernden, ihr, der Klägerin, gehörigen Weiſchbleies zu verſchmelzen; ſie habe dem Hüttenamte als Entgelt 17 *M* pro 1000 kg der Miſchung gezahlt und ihm außerdem gewiſſe beim Einſchmelzen entſtandene Rückſtände überlaſſen; ſie ſei daher, da das Hartblei von dem Hüttenamte Friedrichshütte aus den von ihr gelieferten Urſtoffen auf ihre Rechnung und Gefahr produziert ſei, die Herſtellerin deſſelben.

Demgegenüber hat der Beklagte behauptet, die Klägerin habe das aus dem Auslande bezogene Antimon dem Hüttenamte Friedrichshütte mit dem Auftrage, es gegen ein gewiſſes Entgelt mit dem von dem Hüttenamte zu beſchaffenden Weiſchblei zu Hartblei zu verſchmelzen, unentgeltlich geliefert, und dementsprechend habe das Hüttenamt der Klägerin das ganze verfrachtete Hartbleiprodukt als Weiſchblei und außerdem den Schmelzpreis in Rechnung geſtellt.

Das Berufungsgericht hat angenommen, nicht die Klägerin, ſondern die Friedrichshütte ſei die Herſtellerin des Hartbleies. Denn ſie habe zunächſt das Weiſchblei aus ihr gehörigen Erzen hergeſtellt. Zwar habe die Klägerin die ganze Produktion der Friedrichshütte an Weiſchblei ſich geſichert; inbeſſen einmal ſeien dabei beſtimmte Ausnahmen gemacht worden, . . . ſodann aber fehle es an jeder Thätigkeit der Klägerin als Selbſtherſtellerin. Vielmehr habe die Hütte zunächſt das Weiſchblei hergeſtellt; dieſes Weiſchblei ſei daher Eigentum der Hütte geblieben, biß es durch einen äußeren Akt in das Eigentum der Klägerin, welche biß dahin nur einen obligatoriſchen Anſpruch gegen die Hütte gehabt habe, übergegangen ſei. Durch das Verſchmelzen des Weiſchbleies mit dem Antimon habe die Hütte zwar eine vertragsmäßige Obliegenheit erfüllt, nicht aber das Weiſchblei in das Eigentum der Klägerin übertragen; hierzu fehle es an dem zum Beſitzübergange nach §. 71 A.L.R. I. 7 beſtehenden Erforderniſſe. Hieraus folge, daß die Hütte auch Eigentümerin des durch Beimischung des von der

Klägerin gelieferten Antimons hergeſtellten Hartbleies geworden ſei; denn auch hier fehle bis zur Überſendung des fertigen Hartbleies die erſt in dieſer Überſendung liegende, die Beſitzübergabe vermittelnde Willensäußerung. Dem entſpreche es, daß — worüber die Parteien einig ſind — in den der Klägerin vom Hüttenamte ausgeſtellten Rechnungen immer nur das von der Hütte hergeſtellte Produkt (Hartblei) aufgeführt ſei.

In dieſer Begründung iſt ohne Rechtsirrtum angenommen, nicht die Klägerin, ſondern die Friedrichshütte habe das Weichblei hergeſtellt, daſſelbe ſei daher im Eigentume der Friedrichshütte geblieben, bis es durch einen äußeren Akt in das Eigentum der Klägerin übergegangen ſei; nur ein obligatoriſcher Anſpruch habe bis dahin der Klägerin gegen die Hütte zuſtanden. Zwar war die Friedrichshütte aus dem mit der Klägerin geſchloſſenen Kaufvertrage zur Übergabe des Weichbleies an die Klägerin nach den Beſtimmungen dieſes Vertrages verpflichtet; indessen dieſe Verpflichtung änderte nichts an der Thatſache, daß das Weichblei nicht von der Klägerin hergeſtellt iſt. Wären alſo die beiden Verträge zwiſchen der Klägerin und der Munitionsfabrik zu Spandau über Weichblei geſchloſſen, ſo könnte die Klägerin die Steuerfreiheit aus der „Anmerkung“ nicht in Anſpruch nehmen. Allein die Frage iſt, ob die Klägerin das Hartblei hergeſtellt hat. Denn jene Verträge betreffen Hartblei, alſo eine andere Sache.

Das Berufungsgericht hält die Klägerin aus dem Grunde nicht für die Herſtellerin des Hartbleies, weil trotz der Beimischung des von ihr gelieferten Antimons mit dem noch nicht übergebenen und alſo noch im Eigentume der Friedrichshütte verbliebenen Weichbleie das hergeſtellte neue Produkt, das Hartblei, erſt mit der Überſendung und der in dieſer liegenden Beſitzübergabe in das Eigentum der Klägerin übergegangen ſei. Das Gericht findet hiernach darin, daß nicht die Klägerin, ſondern die Friedrichshütte das Weichblei hergeſtellt hat, und ferner darin, daß die Klägerin das Hartblei nicht ſelbſt hergeſtellt hat, ſondern es durch die Friedrichshütte hat herſtellen laſſen, kein Bedenken, die Klägerin als Herſtellerin des Hartbleies anzusehen. Dem iſt beizutreten. Gegenſtand der Rückforderungsklage iſt der gezahlte Stempel für Anſchaffungsgeſchäfte über Hartblei, nicht Weichblei. Erzeugt oder hergeſtellt aber hat eine Sache oder Ware im Sinne der „Anmerkung“ zu Ziff. 4 des Tarifes zum Reichs-

Stempelabgabengeſetze auch derjenige, welcher dieſe Handlung nicht ſelbſt vorgenommen hat, ſondern ſie für ſeine Rechnung und auf ſeine Gefahr durch einen anderen hat vornehmen laſſen. Eine Herſtellung durch einen Stellvertreter oder Gehilfen gilt juriftiſch und alſo auch im Sinne der „Anmerkung“ als Herſtellung durch den Prinzipal. Die „Anmerkung“ verlangt alſo nicht, daß der eine Kontrahent die Sache oder Ware ſelbſt hergeſtellt hat. Dies ergibt auch die Entſtehungsgelchichte der Anmerkung. Entſprechend dem Zwecke des Reichs-Stempelabgabengeſetzes, die eigentlichen Spekulationsgeſchäfte zu beſteuern, dagegen die Warenumſätze der Landwirtschaft, der Induſtrie und des Handwerkes nicht zu treffen, enthielten bereits die von dem Abgeordneten v. Wedell-Malchow und von den Abgeordneten Dr. Arnſperger und Genoffen vorgelegten Geſezentwürfe,

vgl. Druckf. des Reichstages, 6. Legiſlaturperiode I. Seſſion 1884/85 Nr. 25. 122,

unter der Überſchrift „Befreiungen“ Ausnahmen von der Stempelabgabe der Ziff. 4 des Geſetzes und darunter (Ziff. 3) diejenige Beſtimmung, aus welcher die jeßige „Anmerkung“ hervorgegangen iſt. In beiden Anträgen lautete die „Befreiung“

„für Geſchäfte über ſolche zur Weiterveräußerung beſtimmte Sachen oder Waren, welche von einem der Kontrahenten ſelbſt erzeugt oder handwerks- oder fabrikmäßig hergeſtellt ſind.“

Dagegen lautete die Anmerkung:

„Kauf- und fonſtige Anſchaffungsgeſchäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergeſtellte Mengen von Sachen oder Waren ſind ſteuerfrei.“

Es iſt alſo in dem Geſetze das Wort „ſelbſt“ der Anträge geſtrichen und damit jeder Thatbeſtand für ausreichend erklärt, nach welchem rechtlich der eine Kontrahent als Erzeuger oder Herſteller der Sachen oder Waren anzusehen iſt, auch wenn er nicht ſelbſt ſie erzeugt oder hergeſtellt hat. In den „Beſchlüſſen“ der Reichstagskommiſſion, welcher die Anträge v. Wedell-Malchow und Dr. Arnſperger und Genoffen zur Vorberatung überwieſen waren,

vgl. Druckf. a. a. D. Nr. 286 Anlage 1,

fehlen zwar die „Befreiungen“ gänzlich, weil man ſchon durch die der Tarifnummer 4 B gegebene Faſſung die Steuerfreiheit der Produzenten für ausreichend geſichert hielt. Als jedoch bei der zweiten

Beratung der Vorlage im Reichstage der Wunsch, die Befreiung des Produzenten für seine Produkte im Gesetze klar auszusprechen und dadurch den Bedürfnissen, Interessen und Wünschen der produktiven Stände, der Landwirtschaft und der Industrie, vollständig Rechnung zu tragen, allseitig sich geltend machte und als berechtigt anerkannt wurde, ist diesem Wunsche durch Hinzufügung der „Anmerkung“ entsprochen worden, um außer Zweifel zu stellen, daß die Veräußerungsgeschäfte der Produzenten steuerfrei sein sollen.

Vgl. Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages VI. Legislaturperiode I. Session 1884/85 Bd. 4 S. 2521 flg.

Hiernach ist . . . davon auszugehen, daß der Klägerin die „Anmerkung“ zur Seite steht, wengleich nicht sie, sondern die Friedrichshütte das Weichblei hergestellt hat, und wengleich die Klägerin das Hartblei nicht selbst hergestellt hat, sondern es durch die Friedrichshütte hat herstellen lassen. Die Annahme des Berufungsgerichtes aber, das von der Friedrichshütte im Auftrage und für Rechnung der Klägerin hergestellte Hartblei sei nach der Herstellung Eigentum der Friedrichshütte „verblieben“, weil das Weichblei bis dahin der Klägerin noch nicht übergeben und also im Eigentume der Friedrichshütte verblieben sei, ist rechtsirrtümlich. Vielmehr hat sich mit der, wie feststeht, von der Friedrichshütte im Auftrage und für Rechnung der Klägerin vorgenommenen Vermischung des seitens der Klägerin von der Hütte gekauften, wengleich noch nicht übergebenen Weichbleies mit dem von der Klägerin der Hütte gesandten Antimon in sich schon der Eigentumserwerb des Hartbleies für die Klägerin, für deren Rechnung nach dem geschlossenen Vertrage das Hartblei herzustellen war, vollzogen. Denn bei vereinbarter Mischung der Sachen verschiedener Eigentümer und durch die Mischung vermittelter Herstellung einer neuen Sache bestimmt der Inhalt der Vereinbarung den Eigentumserwerb an der neu hergestellten Sache.

Vgl. v. Wächter, Pandekten Bd. 2 S. 121. 122; Dernburg, Pandekten Bd. 1 S. 479.

Die Klägerin ist also die erste Eigentümerin der durch die Vermischung neu hergestellten Sache.

Ist hiernach der Entscheidungsgrund, aus welchem das Berufungsgericht die Anwendbarkeit der „Anmerkung“ zu Ziff. 4 B des Reichs-Stempelabgabengesetzes verneint hat, hinfällig, so ist das

Berufungsurteil aufzuheben und die landgerichtliche, den Beklagten zur Rückzahlung der Stempelsteuer verurteilende Entscheidung wiederherzustellen.“ . . .